

**Regelungen zur Münchenzulage
für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München**

**2. Änderungstarifvereinbarung
zur örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Münchenzulage
für Tarifbeschäftigte der Landeshauptstadt München (2. ÄTV öTV A 35)**

Zwischen der

Landeshauptstadt München

vertreten durch den Personal- und Organisationsreferenten

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft** (ver.di), Landesbezirk Bayern
vertreten durch die Landesleiterin
diese vertreten durch den Geschäftsführer des ver.di-Bezirks München

wird Folgendes vereinbart:

Art. 1 Anpassung der örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 35 (öTV A 35)

Die öTV A 35 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

¹Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten der Landeshauptstadt München, die unter den Geltungsbereich

- a) des TVöD,
- b) des TVAöD,
- c) des TVPöD sowie
- d) des TV-V

fallen. ²Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für bei der Stadtparkasse München beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

Abs. 2

Unter den Geltungsbereich dieser Tarifvereinbarung fallen auch die von der Landeshauptstadt München angebotenen Bachelorstudiengänge, das Erziehungsvorpraktikum und das Volontariat, wenn für das Volontariat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten vereinbart ist.

§ 2 Münchenzulage

Abs. 1

Bestandteile der Münchenzulage können der Grundbetrag (§ 3) und der Kinderbetrag (§ 4) sein.

Abs. 2

Ein Anspruch auf Leistungen nach §§ 3 und 4 besteht nur für Zeiträume, für die Tabellenentgelt oder Entgeltfortzahlung i.S.d. § 22 TVöD bzw. § 13 TV-V aus dem Arbeitsverhältnis zusteht.

Protokollnotiz zu Abs. 2:

Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die Leistungen nach §§ 3 und 4 im Rahmen des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 21 TVöD bzw. § 13 Abs. 2 TV-V zu berücksichtigen.

Abs. 3

Absatz 2 gilt für Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten nach TVPöD (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b und c) sowie die in § 1 Abs. 2 genannten Beschäftigten entsprechend.

§ 3 Grundbetrag

Abs. 1

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 c,
- den Entgeltgruppen S 1 mit S 15 und
- der Entgeltgruppen P 5 mit P 12 sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 1 mit E 9 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 270,00 Euro monatlich.

Abs. 2

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15,
- Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe E 15 Ü, soweit in diese aus Vergütungsgruppe I BAT übergeleitet wurde,
- der Entgeltgruppen S 16 mit S 18,
- der Entgeltgruppen P 13 mit P 16 sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 10 mit E 15 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 135,00 Euro monatlich.

Abs. 3

¹Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c und Abs. 2 erhalten einen Münchenzulage-Grundbetrag in Höhe von 140,00 Euro monatlich. ² Dieser Betrag verändert sich erstmals ab dem 1.9.2020 in der Weise und zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) tabellenwirksam ändert bzw. seit dem 1.1.2020 geändert hat.

³Änderungen werden bis zum Erreichen eines Münchenzulage-Grundbetrags in Höhe von 200,00 Euro berücksichtigt.

Protokollnotiz zu Abs. 3:

Die betragsmäßige Anpassung erfolgt in Höhe der Veränderung des Verhältnisses des Tabellenwertes der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) vor der Tarifänderung, verglichen mit dem Tabellenwert der Entgeltgruppe E 8 Stufe 3 TVöD-V (VKA) nach einer Tarifänderung, ausgedrückt in Prozent.

§ 4 Kinderbetrag

Abs. 1

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 1 mit E 13,
- S 1 mit S 18,
- P 5 mit P 16,

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c,

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 1 mit E 12 sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 2

erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 50,00 Euro monatlich.

Abs. 2

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe a

- in den Entgeltgruppen E 14 mit E 15,
- Tarifbeschäftigte in Entgeltgruppe E 15 Ü, soweit in diese aus Vergütungsgruppe I BAT übergeleitet wurde sowie

Beschäftigte im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchstabe d in den Entgeltgruppen E 13 mit E 15

erhalten für jedes Kind, für das ihnen selbst Kindergeld nach deutschem Recht ausgezahlt wird, einen Münchenzulage-Kinderbetrag in Höhe von 25,00 Euro monatlich.

§ 5 Ausgleichszulage

¹Führt eine Höhergruppierung zur Reduzierung des Münchenzulage-Grundbetrags und würde die/der Beschäftigte dadurch ein insgesamt geringeres Brutto-Entgelt als vor der Höhergruppierung erhalten, besteht ein Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage. ²Deren Höhe ergibt sich aus der Differenz der bisherigen Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des Münchenzulage-Grundbetrags und der Brutto-Tabellenentgelthöhe einschließlich des reduzierten Münchenzulage-Grundbetrags nach der Höhergruppierung. ³Die Ausgleichszulage wird bei Erreichen der nächsten Erfahrungsstufe bzw. bei der nächsten Höhergruppierung in voller Höhe angerechnet und führt insoweit zu deren Abschmelzung. ⁴Für Höhergruppierungen mit einem Wirkungszeitpunkt bis einschließlich 31.12.2019 findet § 5 öTV A 35 in der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Fassung Anwendung.

§ 6 Teilzeitbeschäftigung

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen nach dieser Tarifvereinbarung entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten reduzierten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit einer/eines vollzeitbeschäftigten Beschäftigten (§ 6 TVöD bzw. § 8 TV-V) zu.

§ 7 Anrechnung anderer orts- oder kinderbezogener Leistungen

Werden zukünftig andere orts- oder kinderbezogene Leistungen tarifiert, verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen mit dem Ziel einer sachgerechten Anrechnung aufzunehmen.

§ 8 Übergangsregelung

Beschäftigte mit Besitzstand nach § 9 Abs. 3 der örtlichen Tarifvereinbarung A 35 in der bis einschließlich 31.12.2019 geltenden Fassung, die die Voraussetzungen nach § 4 der öTV A 35 nicht erfüllen (kein tatsächlicher Bezug des Kindergeldes), erhalten den bisherigen kindbezogenen Betrag weiter, solange die Voraussetzungen vorgelegen hätten.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

Abs. 1

Die Beschäftigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer persönlichen Verhältnisse, die ihren Anspruch auf die Münchenezulage dem Grunde oder der Höhe nach berührt, dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Abs. 2

Die Münchenezulage (§§ 3, 4) wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nicht berücksichtigt.

Abs. 3

Auf alle Ansprüche aus dieser Tarifvereinbarung findet § 37 TVöD bzw. § 20 TV-V Anwendung.

§ 10 Laufzeit und Kündigung, Salvatorische Klausel

Abs. 1

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2024.

Abs. 2

¹Kündigungsunabhängige Verhandlungen hinsichtlich einer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lebenshaltungskosten sind erstmals ab dem 1.1.2024 möglich. ²Die Vertragsparteien sagen für den Fall der Aufforderung ihre Gesprächsbereitschaft zu.

Abs. 3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, dem beabsichtigten Zweck gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.

Art. 2 Regelungen für bei der Stadtparkasse München beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten.

Abs. 1

Für bei der Stadtparkasse München beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten gilt die öTV A 35 in der bis einschließlich 31.12.2019 geltenden Fassung fort (öTV A 35-SSKM).

Protokollnotiz:

Die für die Dynamisierung (vgl. § 7 öTV A 35) maßgebliche Bezugsentgeltgruppe ist E 8 Stufe 3 TVöD-S (VKA).

Abs. 2

¹Kündigungsunabhängige Verhandlungen hinsichtlich der für bei der Stadtparkasse München beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Auszubildende und Praktikantinnen und Praktikanten geltenden Tarifregelungen zur Münchenzulage (öTV A 35-SSKM) sind ab dem 1.1.2022 möglich. ²Die Vertragsparteien sagen für den Fall der Aufforderung ihre Gesprächsbereitschaft zu.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Änderungstarifvereinbarung tritt zum 1.1.2020 in Kraft.

München, den _____

Landeshauptstadt München
vertreten durch den Personal- und
Organisationsreferenten

**Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
Landesbezirk Bayern**
vertreten durch die Landesleiterin
diese vertreten durch den
Geschäftsführer
des ver.di-Bezirks München

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Heinrich Birner
Geschäftsführer des ver.di-Bezirks
München